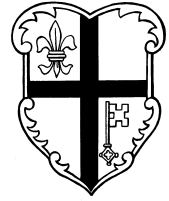


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

10. Jahrgang	Herausgegeben am: 30. Juni 2022	Nummer: 7
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
25	Bekanntmachung über die Veröffentlichung gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz	67
26	Öffentliche Bekanntmachung der I. Verordnung vom 23.06.2022 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Medebach vom 04.10.2005	68
27	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB -Erneute Offenlage-	70
28	Hinweisbekanntmachung auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung der Aufgabe der Infrastruktur der Sekundarschule Medebach-Winterberg, Standort Medebach, der Grundschule Hallenberg und des Rathauses der Stadt Hallenberg	76

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nummer 3 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Hansestadt Medebach schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965, das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, Zimmer 214, 1. OG, 59964 Medebach, erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Medebach, den 30.06.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Martin Wasmuth

I. Verordnung

vom 23.06.2022

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Medebach vom 04.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.S. 1353) und der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S 762) wird von der Hansestadt Medebach als ordnungsbehördliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 23.06.2022 für das Gebiet der Hansestadt Medebach folgende I. Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Nach § 5 (Tiere) wird nachfolgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Die Kastration ist auf Verlangen der zuständigen Behörde durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Untersuchung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Artikel 2

In § 9 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird folgende Ziffer 4 a ergänzt:

4a. die Bestimmungen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen gem. § 5 a der Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. § 9 Abs. 1 Ziffer 4a der Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Verordnung vom 23.06.2022 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Medebach vom 04. Oktober 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 24.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

-Erneute Offenlage-

1. Bisherige Verfahrensschritte

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, das Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach, einzuleiten (**Änderungsbeschluss**).

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.09.2018 bis 31.10.2018.

Die erste **Offenlage** nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.05.2000 bis 10.07.2000 statt.

Die erneute Offenlage ist aufgrund von Anpassungen der Planunterlagen erforderlich.

2. Inhalt der 37. Änderung

Im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach sind Unternehmen angesiedelt, die erfreuliche Entwicklungen aufzeigen. Gleichzeitig liegen Anfragen von Unternehmen vor, die sich neu ansiedeln möchten.

Derzeit sind die verfügbaren Flächen im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach fast vollständig vergeben. Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung zu schaffen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



DARSTELLUNGEN

- Änderungsbereich
- Fläche für die Landwirtschaft
- ⓐ Gewerbliche Baufläche

ERLÄUTERUNG

- ◇ 1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

4. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht incl. Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sowie Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung) liegt in der Zeit vom

08.07.2022 bis einschl. 12.08.2022

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

Auslegungszeiten

Montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

(außer an Feiertagen)

Des Weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung und Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach, www.medebach.de/Rathaus&Politik/Bauleitplanung, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung berücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB mit einer Bekanntmachungsfrist von einer Woche vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei der öffentlichen Auslegung hat die Stadt Medebach die Wahl, diesen Verfahrensschritt gemeinsam mit der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB oder hiervon getrennt durchzuführen. Eine getrennte Beteiligung bedeutet in der Praxis, die Behördenbeteiligung zeitlich vor die öffentliche Auslegung zu ziehen, um bei der anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung die Stellungnahmen der Behörden berücksichtigen und ggf. auslegen zu können.

Die Verwaltung wird die Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung gemeinsam durchführen.

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

5. Umweltbezogene Informationen

Nachfolgende Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten liegen vor:

5.1. Begründung zur 37. Änderung des FNP, Wolters Partner Stadtplaner GmbH, März 2020

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben.

Der Umweltbericht bewertet die Umweltauswirkungen der 37. Änderung des FNP auf die Schutzgüter

- Mensch,
- Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt,

- Arten- und Biotopschutz,
- Fläche/Boden,
- Wasser,
- Luft- und Klimaschutz
- Landschaft,
- Kultur- und Sachgüter

sowie die Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und den artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

5.2. Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stelzig, März 2020

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig stellte fest, dass aufgrund von Vorkommen planungsrelevanter Arten, die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel der Feststellung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können nicht ausreichend war, sodass nachstehend vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).

In der ASVP werden der rechtliche Rahmen, die Vorhabenbeschreibung, die Wirkungsprognose und der Wirkraum, die Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben zulässig, wenn die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Voraussetzungen erfüllt werden.

5.3. FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros Stelzig, August 2018

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzzielen (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich.

In der FFH-Vorprüfung werden die Natura 2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele beschrieben, die Folgewirkungen des Vorhabens prognostiziert und bewertet sowie Maßnahmen zur Erfassung des Raumnutzungsverhalten des Raubwürgers beschrieben.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund von Summationseffekten eine erhebliche Beeinträchtigung des Raubwürgers nicht ausgeschlossen werden kann und empfiehlt, Wintererfassungen zum Raumnutzungsverhalten des Raubwürgers durchzuführen sowie Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

5.4. Vogelschutzverträglichkeitsprüfung des Büros Stelzig, August 2019

Da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, wurde eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung (FFH/VS-VP) erforderlich.

Die Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung beschreibt die Maßnahmen, prognostiziert und bewertet deren Auswirkungen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich sind, bei deren ordnungsgemäßer Durchführung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Raubwürgers zu erwarten sind.

5.5. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Meschede

In ihrer Stellungnahme kritisiert die Landwirtschaftskammer die umfangreichen CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor Umsetzung der Planung. Ebenso verlangt sie eine Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen.

Aus Sicht der Stadt Medebach sind die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dem Plangebiet zwangsläufig räumlich und funktional zugeordnet. Ansonsten wäre eine artenschutzrechtliche Funktionserfüllung nicht gegeben bzw. sichergestellt. Von daher ist eine Umsetzung der Maßnahmen an anderer Stelle ohne Inanspruchnahme vorhandener landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich.

5.6. Stellungnahme des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 33, Wasserwirtschaft

Aus Sicht des FD 33 sollte das Entwässerungskonzept bzgl. der Niederschlagsentwässerung vor Abschluss des Verfahrens mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Die Abstimmung zwischen der Stadt und dem FD 33 des HSK erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

5.7. Stellungnahme des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 35, Untere Naturschutzbehörde

Die gutachterlichen Ergebnisse zur Vogelschutz- und FFH-Verträglichkeit sowie die Artschutzprüfung werden als plausibel bewertet.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sollen im Zuge verbindlichen Bauleitplanung, Bebauungsplan Nr. 44, konkretisiert werden.

6. Hinweise

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Medebach, 28.06.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Wasmuth)

Hinweisbekanntmachung

auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung der Aufgabe der Infrastruktur der Sekundarschule Medebach-Winterberg, Standort Medebach, der Grundschule Hallenberg und des Rathauses der Stadt Hallenberg

Der Hochsauerlandkreis hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung der Aufgabe der Infrastruktur der Sekundarschule Medebach-Winterberg, Standort Medebach, der Grundschule Hallenberg und des Rathauses der Stadt Hallenberg nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) mit Bescheid vom 13.06.2022 genehmigt. Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 11 vom 22.06.2022 unter der Nr. 76 auf der Seite 118 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Medebach, den 30.06.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Martin Wasmuth